

## Stellungnahme

Energie- und Klimapolitik

### Klimaschutzplan 2050 (BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016)

---

Der vorliegende Klimaschutzplan 2050 definiert die „klimaschutzpolitischen Grundsätze und Ziele der Bundesregierung“. Einen verbindlichen Rechtscharakter hat der Klimaschutzplan 2050 nicht, jedoch soll er als Leitlinie zukünftiger deutscher Politik dienen.

---

*Dokumenten Nr.*  
D 0817

*Datum*  
30. September 2016

#### **Klimaschutzplan 2050 auf eine solide Grundlage stellen:**

Einem so weitreichenden Plan muss ein wissenschaftlich fundierter und gesamtgesellschaftlich akzeptierter Prozess vorgeschaltet sein, der eine objektiv überprüfbare Maßnahmen- und Zielpriorisierung hervorbringt. Bisher wurden größtenteils politische Zielsetzungen formuliert. Unseren Kommentar zu einzelnen Forderungen stellen wir daher zehn grundsätzliche Forderungen an die Ausgestaltung eines Klimaschutzplans vorweg:

*Seite*  
1 von 20

1. **Keine Verschärfung** der bestehenden deutschen Klimaschutzziele. Auch keine impliziten Sektorziele, wie es der KSP weiterhin vorsieht.
2. **Technologieoffenheit** und Energieträgerneutralität muss bei einem Zeithorizont von mehr als drei Jahrzehnten gewahrt bleiben. Klimafreundliche Technologien werden vorwiegend auf erfolgversprechende Elektrifizierungsstrategien in unterschiedlichen Sektoren begrenzt und blenden dabei viele weitere Technologien zur CO<sub>2</sub>-Reduktion weitgehend aus.
3. **Priorisierung der Maßnahmen** nach Klimaschutzbeitrag, Kosteneffizienz und Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit.
4. **Impact Assessment**, Preisschild und technologische Machbarkeitsanalyse für jede einzelne Überlegung.
5. **Keine Doppelregulierung** unterhalb des Europäischen Emissionshandels.
6. **Das EU-ETS und die nationale Klimapolitik** müssen nach 2020 insbesondere mit den ab 2020 entstehenden neuen Marktmechanismen (Sustainable Development Mechanism/Emission Reduction Mechanism) verlinkt werden.
7. **Keine zusätzlichen Kommissionen:** „Klimaschutz, Wachstum, Strukturwandel und Vollendung der Energiewende“ und „wissenschaftliche Kommission“. Stattdessen müssen weiterhin Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat Klimaschutzstrategien und -maßnahmen in eigener Verantwortung erarbeiten und beschließen.

Es sollten Synergien und bestehende Strukturen wie der Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ der Bundesregierung zur wissenschaftlichen Flankierung genutzt werden. Diese begleiten die Entwicklung der Energiewende fortlaufend und stellen branchenübergreifende Expertise zur Verfügung.

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Telekontakte*  
T: +4920281487  
F: +4920282487

*Internet*  
www.bdi.eu

*E-Mail*  
a.feldhusen@bdi.eu

8. Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 unter Beachtung der „**One in, one out-Regel**“, um den Bürokratieaufwand speziell für den Mittelstand zu minimieren.
9. Konsequentes Ausrichten des Klimaschutzplans am Dreiklang der Nachhaltigkeit: Ökonomie, Ökologie und Soziales.
10. Gleichrangige Berücksichtigung der drei Elemente des energiepolitischen Dreiecks – Klimaschutz, Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit – für den Sektor Energiewirtschaft.

### **Klimaschutzplan 2050 – die notwendige demokratische Legitimation schaffen**

Eine demokratische Legitimation des Klimaschutzplanes durch einen Beschluss im Deutschen Bundestag ist wegen der weitreichenden Auswirkungen der vorgelegten Maßnahmen zwingend erforderlich. Hierzu ist die Bundesregierung gefordert, mit den gewählten Volksvertretern, den Bundesländern, den Kommunen und der Wirtschaft in einen breiten, ergebnisoffenen Dialog zu treten.

Zu ausgewählten Punkten im Einzelnen:

### **3.2. EU-Klimaziele 2050 und 2030**

#### **Zitat (Anmerkungen S. 13, Zeile 21 – EU-Klimaziele 2050 und 2030)**

*„Im Lichte der konkret im Pariser Klimaschutzabkommen formulierten globalen Langfristziele ist dieses Ziel neu zu bewerten. Auch Europa muss seine Ambitionen steigern.“*

#### **Kommentar/Vorschlag:**

- Dieser Absatz sollte in dieser Zuspitzung gestrichen werden. Die deutschen und die europäischen Ziele stehen im Einklang mit den Beschlüssen von Paris.

#### **Zitat (S. 13, Zeile 26 – EU-Klimaziele 2050 und 2030)**

*„Als wirtschaftlich starker Mitgliedstaat wird sich Deutschland daher am oberen Rand des EU-Klimaschutzziels orientieren – auch weil sich an den grundsätzlichen Modernisierungsstrategien dadurch keine grundlegenden Änderungen ergeben. Im Falle Deutschlands wird die Erreichung des Gesamtziels außerdem dadurch vereinfacht, dass durch das Bezugsjahr 1990 der Rückgang des Treibhausgasausstoßes in Ostdeutschland im Zuge der Wiedervereinigung mit eingerechnet werden kann.“*

#### **Kommentar/Vorschlag:**

- Dieser Absatz entspricht nicht den realwirtschaftlichen Tatsachen. Es macht einen enormen Unterschied, ob 80 Prozent oder 95 Prozent im Jahr 2050 eingespart werden. Der BDI hat in seiner mit McKinsey erarbeiteten umfassenden Klimastudie „Kosten und Potenziale der Vermeidung von Treibhausgasen“ schon 2007 sehr detailliert dokumentiert, dass die Kosten für zusätzliche Treibhausgasreduktionen deutlich überproportional steigen.
- Der Hinweis auf das Bezugsjahr 1990 suggeriert, dass die Potenziale noch groß sind oder seit 1990 keine Fortschritte erreicht worden wären. Das widerspricht den Aussagen in der Beschlussvorlage über

die bisher geleisteten Einsparungen, weshalb dieser Absatz gestrichen werden sollte.

- Die im Entwurf des KSP geäußerte **Absicht auf einen außerhalb des Marktes bestimmten Preis im ETS hinzuwirken**, würde weitere systemfremde Eingriffe in das ETS bedeuten und das Vertrauen der Marktteilnehmer in das System weiter nachhaltig schwächen. **Ausführungen, die auf preissteuernde Maßnahmen im ETS abzielen** (S. 14, Z. 41 f. und S. 48, Z. 28 „Herstellung eines auf Knappheit beruhenden Preissignals“ oder weitere „abgestimmte nationale Maßnahmen von Mitgliedstaaten (...), die zur weiteren Stärkung der Anreizwirkung des Emissionshandelns beitragen“ (vgl. auf S. 29 Z. 15 ff.) **müssen daher gestrichen werden.**
- Zwar weist auch der 5. IPCC-Bericht den wirtschaftlich starken Staaten eine größere Rolle beim Klimaschutz zu – allerdings durch eine Kombination von finanzieller Unterstützung weniger entwickelter Staaten und nicht allein durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen.

### 3.3. Der Klimaschutzplan 2050 im Kontext europäischer Klimaschutzpolitik

#### Zitat (S. 14, Zeile 38 – EU-ETS)

*„Dazu muss zum einen der Emissionshandel ... weiter gestärkt werden. Die Einführung der Marktstabilitätsreserve (MSR) war hierzu ein wichtiger Schritt. Weitere Schritte zur Herstellung eines auf Knappheit beruhenden Preissignals müssen folgen.“*

#### Kommentar/Vorschlag:

- Die aktuell laufende Reform des Europäischen Emissionshandels-system dient dazu, das ETS auf das EU-Ziel für 2030 hin auszurichten. Damit wird auch für die kommende 4. Handelsperiode über die Vorgabe der Emissionsobergrenze die Funktionsfähigkeit und die Zielerreichung sichergestellt.
- Jegliche Eingriffe in die Preisbildung des mengenbasierten ETS untergraben die Planungssicherheit und das Vertrauen in das ETS.
- Der letzte Satz sollte angepasst werden: „Weitere Schritte folgen durch die aktuell laufende Reform des ETS.“

### 4.2. Zielbestimmung und Pfadbeschreibung bis 2050

#### Zitat (S. 18, Zeile 4 – deutsches Leitbild für die Klimapolitik)

*„Die deutsche Klimaschutzpolitik orientiert sich deshalb am Leitbild einer weitgehenden Treibhausgasneutralität bis 2050.“*

#### Kommentar/Vorschlag:

- Die aktuellen deutschen und die europäischen Ziele stehen im Einklang mit den Beschlüssen von Paris. Es besteht keine Notwendigkeit über das Leitbild des Abkommens („Treibhausgasneutralität in der 2. Hälfte des Jahrhunderts“) hinauszugehen.
- Zwar weist auch der 5. IPCC-Bericht den wirtschaftlich starken Staaten eine größere Rolle beim Klimaschutz zu – allerdings durch

eine Kombination von finanzieller Unterstützung weniger entwickelter Staaten und nicht allein durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen.

- Die Formulierung sollte an den Vertragstext des Pariser Abkommens angepasst werden.

## 5. Ziele und Maßnahmen

### **Zitat (S. 22, Zeile 18 – sektorspezifische Ziele)**

*„Gemäß dem bereits von der Bundesregierung beschlossenen Zwischenziel für 2030 ... müssen die Treibhausgasemissionen in Deutschland um mindestens 55 Prozent bis spätestens 2030 gegenüber 1990 ... gemindert werden. Diese Minderung muss als Mindestanforderung grundsätzlich in jedem hier betrachteten Handlungsfeld erbracht werden.“*

### **Kommentar:**

Alle Sektoren reduzieren zur Erreichung des langfristigen deutschen Treibhausgasemissionsziels für 2050 ihre Emissionen. Dabei muss beachtet werden, dass die Minderungsmöglichkeiten und -kosten unterschiedlich sind und sich auch über die Zeit bzw. mit fortschreitender Minderung der Emissionen ändern. Die Definition und Abgrenzung der System/Sektorgrenzen sollte überprüft und zeitgemäß definiert werden. Beim Thema Sektorkopplung, ist zum Beispiel der Wandel von Gebäuden von Energieverbrauchern zu Energieproduzenten (inkl. Speicher und Lastmanagement) zu berücksichtigen, dieser verschiebt immer stärker die Systemgrenzen. Um die Belastung von Bevölkerung und Wirtschaft möglichst klein zu halten, gilt es jederzeit die günstigsten Minderungsoptionen zu wählen – so die Grundidee des ETS. Die indirekte Einführung von sektorspezifischen Zielen für Sektoren innerhalb des ETS würde genau dies verhindern, das ETS untergraben und marktwirtschaftliche Anreize im Klimaschutz verhindern.

### **Vorschlag:**

- Der letzte Satz sollte entfallen.

### **Zitat (S. 23, Zeile: 3 – Ziele und Maßnahmen)**

*„Auf der Grundlage des nunmehr vorliegenden Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung werden wir den Dialog mit den betroffenen Sektoren, Unternehmen, Beschäftigten und Gewerkschaften auf der Basis von impact assessments fortsetzen.“*

### **Kommentar:**

Dieser Punkt ist zentral für den gesamten Klimaschutzplan 2050: Es wird ein Impact Assessment mit technologischer Machbarkeit (realistische Annahmen über technologische Entwicklungen und Sprünge) und Kosten (Preisschilder) für jede einzelne Maßnahme benötigt – sonst kann eine effiziente und Wettbewerbsfähigkeit sichernde Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen nicht gewährleistet werden. KSP-Leitbild sollte es sein, den Klimaschutzeffekt pro eingesetzten Euro zu maximieren.

### **Vorschlag:**

- Wenn dieser Ansatz nicht gewährleistet werden kann, sollte der Klimaschutzplan 2050 in ein Dossier umbenannt oder der gesamte Prozess mit breiter wissenschaftlicher Begleitung und einem ausreichenden Zeitraum (> zwei Jahren) konsensual aufgesetzt werden. Dieser zentrale Punkt sollte daher deutlich klarer und präziser im

Text ausgeführt werden.

Eine Ableitung politischer Maßnahmen für einzelne Zeitabschnitte, z. B. Weiterentwicklung NAPE und AKP2020 für den Zeitraum bis 2030 etc. sollte separat erfolgen und nicht Teil des Klimaschutzplans sein.

#### **Zitat (S. 23, Zeile 12 – Ziele der Energiewirtschaft)**

*„Die Energieerzeugung muss spätestens bis 2050 nahezu vollständig CO<sub>2</sub>-neutral erfolgen.“*

#### **Kommentar:**

- Die Energieerzeugung muss und wird ihren Beitrag zur Erreichung der langfristigen Ziele leisten – ebenso wie andere Sektoren. Welche Sektoren wie schnell und wie viel mindern, sollte jedoch keine Vorgabe sein, sondern sich aus den Vermeidungskosten ergeben. Auch der IPCC-Bericht sieht unter den gegebenen Bedingungen – kein CCS, keine Kernenergie – keine frühzeitige Dekarbonisierung der Energiewirtschaft vor 2050 vor.

#### **Vorschlag:**

Der Satz sollte gestrichen werden.

## **5.1. Klimaschutz in der Energiewirtschaft**

#### **Zitat (S. 29, Zeile 15 – Stärkung des ETS)**

*„Zusätzlich sind abgestimmte nationale Maßnahmen von Mitgliedstaaten zu erwägen, die zur weiteren Stärkung der Anreizwirkung des Emissionshandels beitragen wollen.“*

#### **Kommentar:**

So droht eine Renationalisierung der europäisch harmonisierten Klimaschutzpolitik mit negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie. Die mit großen Mühen erreichte Harmonisierung beim EU-ETS würde zunichte gemacht.

#### **Vorschlag:**

- Diesen Satz streichen, weil das ETS ein EU Instrument ist und nicht durch nationale Maßnahmen einseitig beeinflusst werden darf.

#### **Zitat (S. 28, Zeile 39 – Kommission „Klimaschutz, Wachstum, Strukturwandel und Vollendung der Energiewende“)**

*„Kommission „Klimaschutz, Wachstum, Strukturwandel und Vollendung der Energiewende“. Die Bundesregierung setzt eine Kommission „Klimaschutz, Wachstum, Strukturwandel und Vollendung der Energiewende“ ein. Die Kommission soll möglichst bis Mitte 2018 einen Vorschlag entwickeln, wie die Klimaschutzziele erreicht und zugleich die wirtschaftliche Entwicklung und der Wohlstand in unserem Land gestärkt werden können. Dazu soll die Kommission einen Instrumentenmix entwickeln, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit und Klimaschutz zusammenbringt.“*

#### **Kommentar:**

Die Neuinstallation einer Kommission mit dem vorgeschlagenen Auftrag einen Instrumentenmix zu entwickeln ist sehr weitgehend. Wesentliche Schritte des politischen Willensbildungsprozesses würden aus Regierung

und Parlament auf ein demokratisch nicht legitimes Gremium übertragen. Die parlamentarische Kontrolle muss bei so weitreichenden Maßnahmen, die so viele unterschiedliche Politikfelder betreffen und von so großer Tragweite sind, gesichert sein. Dies ist bei der vorgeschlagenen generellen gesellschaftlichen Umgestaltung nicht sachgerecht.

**Vorschlag:**

- Es gibt bereits einen Monitoring-Prozess für die Energiewende: „Energie der Zukunft“ inklusive einer Kommission aus Sachverständigen. Dieser Prozess sollte gestärkt werden, anstatt Doppelstrukturen zu erzeugen. Bestehende Synergien sollten genutzt werden, ohne dabei politische Entscheidungsstrukturen zu ersetzen.

**Zitat (S. 28 – Transformation des Finanzierungssystems und der Aufkommensbeiträge)**

*„Das künftige Modell zur Finanzierung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien einschließlich notwendiger Infrastruktur muss alle energieverbrauchenden Sektoren angemessen an der Finanzierung beteiligen. Die Bundesregierung wird hierfür die Anreiz- und Lenkungswirkung derzeit bestehender, hoheitlich veranlasster Energiepreisbestandteile in Form von Abgaben, Umlagen und Steuern bis Mitte 2017 überprüfen.“*

**Kommentar:**

Dieser Absatz ist zu allgemein formuliert, wurde aber in der Vergangenheit so interpretiert, dass z. B. abgestimmte Entlastungsregelungen für die Industrie, die für ihren Fortbestand zum Teil existenziell sind, neu verhandelt werden sollen. Entlastungsregeln verringern nationale Mehrbelastungen bei den Stromkosten, dienen damit dem Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und dürfen nicht konditioniert werden – weder klimapolitisch noch anderweitig. Solange kein annäherndes „level playing field“ existiert, müssen die bestehenden Entlastungen beibehalten werden.

**Vorschlag:**

- Dieser Absatz ist komplett zu streichen. Eine solche Umsetzung vor der Bundestagswahl würde enormen Zeitdruck bedeuten, daher sollte mindestens die enge Zeitvorgabe gestrichen werden. Bei allen Überlegungen zur Finanzierung der Energiewende muss die europäische Dimension im Vordergrund stehen, um die Kosten und Komplexität des Systems für die Unternehmen nicht unnötig zu erhöhen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu gefährden.
- Die Bundesregierung muss bei einem solchen Vorhaben die bisherige Anreiz- und Lenkungswirkung derzeit bestehender, hoheitlich veranlasster Energiepreisbestandteile in Form von Abgaben, Umlagen und Steuern insbesondere unter dem Aspekt der Kosten des gesamten Erfüllungsaufwandes (inkl. aller Bürokratiekosten) überprüfen.
- Die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie ist bei einer solchen Transformation maßgeblich.

## 5.2. Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen (S. 29)

Einführende Bemerkungen:

- Die Bundesregierung hat sich im Gebäudebereich einem marktwirtschaftlichen und technologieoffenen Ansatz verschrieben, sowohl im „Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz“ (NAPE) als auch in der „Energieeffizienzstrategie Gebäude“ (ESG). Für eine schnelle und effiziente Umsetzung der Wärmewende, bei der die Verbraucher über die Bezahlbarkeit des Wohnens hinaus geringstmöglich belastet, Arbeitsplätze gesichert und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhalten werden, muss dieser Ansatz konsequent fortgeführt werden. Der in dem vorliegenden Entwurf beschriebene Weg steht mit dem Ansatz des NAPE und der ESG in Konflikt. Dies betrifft insbesondere die für den Gebäudebereich besonders wichtigen Punkte Freiwilligkeit, Marktwirtschaftlichkeit und Technologieoffenheit. Auch Technologieoffenheit ist in dem vorliegenden Entwurf nur eingeschränkt vorgesehen, dies zeigt sich z. B. in der geplanten Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien.
- Zudem gilt für den Gebäudesektor – trotz der CO<sub>2</sub>-Einsparziele und des angestrebten Umstiegs auf erneuerbare Energien – dass auf absehbare Zeit weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz umgesetzt werden, die den Einsatz fossiler Energieträger bedingen. Auch können vorhandene Heizsysteme, die heute noch mit fossilen Energieträgern betrieben werden – und auch die damit verbundene Infrastruktur – perspektivisch auf erneuerbare Energieträger umgestellt werden. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Wärmewende geleistet werden, diese Perspektive fehlt in dem vorliegenden Entwurf. Nicht zuletzt deshalb sollten heute mit fossilen Energieträgern betriebene Heizsysteme nicht fälschlicherweise als „fossile Heizsysteme“ bezeichnet werden.
- Des Weiteren sollte geprüft werden, wie die Aspekte Energieverbrauchs-Controllings sowie niedriginvestive Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrauchs-Transparenz für Nutzer, die jeweils ebenfalls nachhaltig und auch langfristig zur Energieeffizienzverbesserung beitragen können, in nicht-verpflichtender Form mit berücksichtigt werden könnten.
- Der vorliegende Entwurf beinhaltet Inkonsistenzen. Ein besonders anschauliches Beispiel ist die Nutzung von Holz: Sie wird einerseits problematisiert (bei mit Holz betriebenen Heizsystemen) und soll andererseits (bei nachwachsenden Baumaterialien) angereizt werden. Auch sollte die starre Abgrenzung des Sektors „Gebäude“, der zur Umsetzung der Wärmewende perspektivisch eng mit anderen Sektoren verzahnt werden muss, überprüft werden.

**Zitat S. 32, Zeile 3 ff – Primärenergiebedarf für Wohn- und Nichtwohngebäude**

*„Beide Wege kommen zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2050 der gesamte (Wohn)Gebäudebestand im Durchschnitt nur noch knapp 40 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (kWh/m<sup>2</sup>a) benötigt. Für Nichtwohngebäude liegt dieser auf Primärenergie bezogene mittlere Zielwert bei rund 52 kWh/m<sup>2</sup>a. Diese sind als Mindestanforderung zu sehen.“*

**Kommentar/Vorschlag:**

- Es ist sicherzustellen, dass Ziele für den Primärenergiebedarf im europäischen Kontext einheitlich formuliert werden. Anderenfalls kann es zu Nachteilen für den Standort Deutschland und zu Verschiebungseffekten

kommen, ohne dass daraus ein größerer Klimaschutz resultiert. Dies gilt insbesondere für den industriellen Bereich, wo Investitionskosten für Nicht-Wohngebäude sehr hoch sind, aber auch für Wohngebäude.

- Zudem ist sicherzustellen, dass Ziele für den Primärenergiebedarf formuliert werden, die in technologieoffener Weise erreicht werden können; dies sollte überprüft werden.

#### **Zitat (S. 33, Zeile 21 – Wegfall der 140-Prozent-Regel bei Sanierungen bis 2030)**

*„Um langfristig einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, muss deutlich mehr und deutlich schneller in die energetische Optimierung des heutigen Bestands investiert werden. Spätestens im Jahr 2030 darf die energetische Güte nach der Sanierung nur noch in Ausnahmefällen den Neubaustandard um 40 Prozent überschreiten.“*

#### **Kommentar/Vorschlag:**

- Ein Wegfall bzw. eine Einschränkung der sogenannten „140-Prozent-Regel“ würde eine deutliche mittelfristige Anhebung der Anforderungen an energetische Sanierungen bedeuten und das Gegenteil von dem bewirken, was eigentlich angestrebt wird. Die Sanierungsanstrengungen würden erlahmen.

#### **Zitat (S. 33, Zeile 30 – Wirtschaftlichkeitsgebot und Einführung eines Deckungsfehlbetrag-Ausgleichs in Form einer Förderung)**

*„Das geltende Wirtschaftlichkeitsgebot wird dabei nicht infrage gestellt. Soweit ein solches Anforderungsniveau nicht wirtschaftlich darstellbar ist, muss ein entsprechender Deckungsfehlbetrag durch Förderung ausgeglichen werden.“*

#### **Kommentar/Vorschlag:**

- Es ist sehr wichtig, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot in der derzeit bestehenden Form beachtet wird und dass dies auch im Klimaschutzplan 2050 festgeschrieben wird.
- Die Bereitstellung eines Deckungsfehlbetrag-Ausgleichs in Form einer Förderung für Fälle, in denen die Anforderungen bei Sanierung oder Neubau nicht wirtschaftlich darstellbar sind, wird als ein falscher Ansatz erachtet. Gleichwohl muss energetische Gebäudesanierung weiterhin gefördert werden. Für das Erreichen der CO<sub>2</sub>-Einsparziele im Gebäudebereich wird ein zusätzlicher Impuls in Form einer technologieoffenen steuerlichen Förderung benötigt. Der KfW 55-Effizienzhaus-Standard muss förderfähig bleiben.

#### **Zitat (S. 35, Zeile 8 – Verstärkte Förderung von technologieoffenen Plusenergiegebäuden)**

*„Zur Unterstützung des Ziels der Klimaneutralität sollen künftig auch verstärkt Plusenergiegebäude gefördert werden.“*

#### **Kommentar/Vorschlag:**

- Das Vorhaben zur verstärkten Förderung von Plusenergiegebäuden wird kritisch gesehen. Grund ist zum einen, dass auch für Plusenergiehäuser eine marktwirtschaftliche Perspektive gefunden und Förderungen Grenzen gesetzt werden müssen. Zum anderen sind Plusenergiegebäude bislang unvollkommen in das Energiesystem eingebettet. Im Sommer produzieren sie Übermengen an Strom, die zur Abregelung anderer, auch erneuerbarer Energien führen, im



Winter muss Strom von extern zu Heizzwecken zugeführt werden. Es ist eine bessere Einbettung in das Energiesystem erforderlich, insbesondere eine Kombination mit adäquaten Speichersystemen für Überschussmengen.

- Zudem ist bei der Förderung von Plusenergiehäusern darauf zu achten, dass tatsächlich ein technologie- und materialoffener Ansatz verfolgt wird.

#### **Zitat (S. 35, Zeile 20 – Zwang zur Einführung erneuerbarer Energien im Bestand bei Sanierungen)**

*„Bestandsgebäude sollen bis zum Jahr 2050 ebenfalls durch Energieeffizienzmaßnahmen und eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien weitestgehend klimaneutral werden. Die energetischen Anforderungen an Bestandsgebäude werden daher schrittweise an die technischen Entwicklungen angepasst. Werden Heizungen in Gebäuden neu installiert bzw. ausgetauscht, ist eine anteilige Bereitstellung von Wärme durch erneuerbare Energien sicherzustellen.“*

#### **Kommentar/Vorschlag:**

- Zwangsvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien im Bestand wirken überfordernd, wie Erfahrungen in Baden-Württemberg zeigen. Eine weitere Verlangsamung der Sanierungstätigkeit wäre die Folge. Für eine sinnvolle Nutzung erneuerbarer Energien muss ein Gebäude zudem bestimmte Voraussetzungen bezüglich Dämmung und bauphysikalischer Eigenschaften erfüllen, die nicht mit einem alleinigen – u. U. durchaus sinnvollen – Austausch von Heizungen geschaffen werden können bzw. einem Einbau eines mit erneuerbaren Energien betriebenen Heizsystems.
- Von einem Zwang zur Nutzung erneuerbarer Energien muss deshalb Abstand genommen werden.
- Die persönliche Wahlfreiheit zwischen den Technologien ist individuell sicherzustellen, da dadurch der Wettbewerb gefördert wird und ökonomische Faktoren Niederschlag finden (höchster Kosten-/Nutzeffekt).
- Grundsätzlich müssen auch bestehende Regelungen wie der Bestandsschutz zwingend berücksichtigt werden. Etwaige neue Anforderungen müssen so formuliert werden, dass damit schnelle wirtschaftliche Effekte im Rahmen des geltenden Rechts erzielt werden können.

#### **Zitat (S. 35, Zeile 29 – Einführung von Klimaschutzklassen und verpflichtenden Sanierungsfahrplänen)**

*„Die Bundesregierung wird für den Gebäudebestand eine Systematik von Klimaschutzklassen entwickeln, die Gebäudeeigentümern eine energetische Einordnung des jeweiligen Gebäudes ermöglicht und den Sanierungsbedarf hin zu einem klimaneutralen Gebäude aufzeigt.“*

#### **Kommentar/Vorschlag:**

- Es darf keine zweifache Klassifizierung durch Energieausweise und Klimaschutzklassen und weder einen Zwang zu einer Klassifizierung, noch, bei vorliegendem Energieausweis, zu einer Neuklassifizierung geben. Vielmehr sollte der Energieausweis perspektivisch zielorientiert weiterentwickelt werden.

- Die bereits im Rahmen der ESG geplante Einführung von Sanierungsfahrplänen wird grundsätzlich unterstützt: Gebäudeindividuelle Sanierungsfahrpläne können einen wichtigen Beitrag zur ganzheitlichen Erschließung des Energieeinsparpotenzials von Gebäuden leisten. Allerdings muss ausgeschlossen werden, dass die Einführung von Sanierungsfahrplänen mit Sanierungszwängen verbunden werden. Hauseigentümer müssen informiert und positiv zu Sanierungen motiviert werden, die über die bereits heute bestehenden Vorgaben hinausgehen.
- Sanierungen, die zu späteren Zeitpunkten stattfinden sollen, dürfen nicht per se von Förderungsseite unattraktiver gemacht werden, denn Sanierungen müssen sich an dem Sanierungsbedarf und dem Lebenszyklus des Gebäudes orientieren.

**Zitat (S. 36, Zeile 1 – Stärkung des Vollzugs)**

*„Gemeinsam mit den für den Vollzug des geltenden Rechts zuständigen Bundesländern sollen Möglichkeiten zur weiteren Stärkung des Vollzugs geprüft werden.“*

**Kommentar/Vorschlag:**

- Es ist richtig, dass Möglichkeiten zur Kontrolle und Umsetzung der im Rahmen des Ordnungsrechts bestehenden, sinnvollen und zumutbaren Vorschriften, gesucht werden.
- Gleichzeitig darf es keine Verschärfung der Vorgaben geben. Insbesondere müssen selbstgenutzte Wohnhäuser von Nachrüst- und Sanierungspflichten ausgenommen bleiben.

**Zitat (S. 36, Zeile 6 – Wegfall/Minderung der Förderung fossiler Heizungen)**

*„Die Bundesregierung wird daher die Austauschförderung für fossile Heiztechniken zum Jahr xxx [konkreter Wert wird im Rahmen der Ressortabstimmung unter Berücksichtigung der Beschlüsse zur Effizienzstrategie Gebäude ermittelt] auslaufen lassen und gleichzeitig die Förderung für erneuerbare Wärmetechnologien verbessern, mit dem Ziel, dass ab dem Jahr xxx [konkreter Wert wird im Rahmen der Ressortabstimmung unter Berücksichtigung der Beschlüsse zur Effizienzstrategie Gebäude ermittelt] erneuerbare Heizsysteme deutlich attraktiver als fossile sind.“*

**Kommentar/Vorschlag:**

- Zu mit fossilen Energieträgern betriebenen Heizsystemen muss bedacht werden, dass der Wegfall bzw. die Minderung der Förderung für ihren Einsatz bedeuten würde, dass in bestimmten Fällen Effizienz-Maßnahmen im Heizungsbereich gänzlich unterlassen werden und Effizienzpotenziale ungenutzt bleiben könnten. Im ländlichen Raum verblieben als Optionen für eine energetische Sanierung einzig Maßnahmen, die für viele der betroffenen Besitzer nicht bezahlbar wären (Gesamtsanierung, Einbau Pelletheizung).
- Bei der Gestaltung der Förderung mit fossilen Energieträgern betriebener Heiztechniken muss ihre Bedeutung für das Gelingen der Wärmewende bedacht werden: Dies betrifft zum einen die Wichtigkeit des Einsatzes von hybriden Systemen, denen im Prozess der Sanierung eines Gebäudes für die Umstellung auf erneuerbare Energien oftmals eine wichtige Rolle zukommt. Zum anderen betrifft dies die Möglichkeit der gänzlichen Umstellung von Heizsystemen,

die heute noch mit fossilen Energieträgern betrieben werden, mit- samt der dazugehörigen Infrastruktur auf erneuerbare Energieträger, z. B. im Rahmen von Power to Gas/Liquid. Dies muss berücksich- tigt werden.

**Zitat (S. 36, Zeile 25 – Förderung von nachhaltigen Bau- und Dämm- stoffen)**

*"Um den Einsatz nachhaltiger, allerdings im Ankauf zum Teil noch teure- rer, Bau- und Dämmstoffe stärker anzureizen, wird die Bundesregierung hier ihre Förderbemühungen verstärken. Dabei sollen auch vor- und nach- gelagerte Klimaschutzaspekte – also Emissionen, die bei der Herstellung, der Verarbeitung, der Entsorgung oder der Wiederverwertung von Baustof- fen entstehen – auf Basis frei verfügbarer Ökobilanzdaten berücksichtigt werden."*

**Kommentar/Vorschlag:**

- Die Förderung der Entwicklung und Markteinführung besonders nachhaltiger im Gebäudebereich zum Einsatz kommenden Materia- lien, ist grundsätzlich zu begrüßen. Für die Bewertung der Nachhal- tigkeit ist allerdings für sämtliche Materialien, die eine Förderung erhalten sollen, eine Gesamtlebenszyklus-Betrachtung erforderlich, auch für aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Materialien und Recyclingmaterialien.
- Die Förderung muss technologie- und materialoffen auf sämtliche bei Neubau und Sanierung zum Einsatz kommenden Materialien zur Verfügung gestellt werden, und nicht ausschließlich für Bau- und Dämmstoffe. Eine beschränkte Förderung für nachwachsende Mate- rialien oder auch nur für Dämmmaterialien ist abzulehnen.
- In keinem Fall darf die Höhe einer Bau- oder Sanierungsförderung vom Einsatz besonders nachhaltiger Bau- und Dämmstoffe abhängig gemacht werden. Die Wahl der Baustoffe muss der Entscheidung des Eigentümers/Investors obliegen.

**Zitat (S. 37, Zeile 20 – Förderung von Niedertemperatursystemen und anderen innovativen Technologien, die eine Umstellung auf eine emissi- onsarme Wärmebereitstellung ermöglichen)**

*„Die Bundesregierung wird zur Unterstützung der notwendigen Dekarboni- sierung der Energieversorgung die Erforschung, Entwicklung und Markt- einföhrung von kostengünstigen und innovativen Technologien vorantrei- ben, die eine Systemumstellung hin zur emissionsarmen Wärmebereitstel- lung ermöglichen. Hierzu gehören beispielsweise Niedertemperatursysteme, die mit erneuerbaren Energiequellen kombiniert werden oder systemdienli- che Speicherkonzepte.“*

**Kommentar/Vorschlag:**

- Die Förderung von innovativen Technologien, die eine Umstellung auf eine emissionsarme Wärmebereitstellung ermöglichen, wird un- terstützt. Die Förderung muss technologieoffen ausgestaltet sein.

**Zitat (S. 37, Zeile 27 – Abschaffung steuerlicher Hemmnisse für Gebäu- debesitzer und Wohnungsunternehmen)**

*„Um die verstärkte Integration erneuerbarer Energien im Gebäudebereich zu fördern, wird die Bundesregierung zeitnahe, praktikable und rechtsi- chere Lösungen zur Abschaffung bestehender steuerlicher Hemmnisse für Gebäudebesitzer und Wohnungsunternehmen schaffen.“*

**Kommentar/Vorschlag:**

- Abschaffung steuerlicher Hemmnisse für Gebäudebesitzer und Wohnungsunternehmen wird begrüßt. Dabei müssen z. B. Fälle, die bei der Bereitstellung von erneuerbaren Energien für Mieter heute zum Anfall von Gewerbesteuern führen, adressiert werden.

**Zitat (S. 37, Zeile 31 – Förderung von Musterquartieren mit Sektorkopplung und intelligenter Haustechnik)**

*„Zudem sollen Musterquartiere gefördert und evaluiert werden, in denen neue Formen der Vernetzung und Sektorkopplung erprobt werden. Hierzu gehört auch die Förderung intelligenter Steuerung der Haustechnik.“*

**Kommentar/Vorschlag:**

- Die Förderung von Musterquartieren mit Sektorkopplung und intelligenter Haustechnik ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Förderung sollte dabei für sämtliche Technologieansätze, die zum Einsatz kommen könnten, offenstehen.

### 5.3. Klimaschutz und Mobilität (S. 37)

**Zitat (S. 39, 1. Absatz – Leitbild 2050 und Transformationspfad)**

*„Das Verkehrssystem in Deutschland wird im Jahr 2050 nahezu unabhängig von Kraftstoffen mit fossilem Kohlenstoff („dekarbonisiert“) [...] sein.“*

**Kommentar:**

Die Dekarbonisierung des Transportsektors lässt sich nicht erzwingen, wenn sie nicht wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Ein Alleingang Deutschlands in dieser Frage birgt die Gefahr, die vielfältigen internationalen und europäischen Verflechtungen der deutschen Wirtschaft zu unterbrechen. Ein einheitliches internationales, mindestens jedoch europäisch harmonisiertes, Vorgehen ist unerlässlich. Außerdem müssen soziale Aspekte eines beschleunigten Mobilitätswandels berücksichtigt werden.

Außerdem sollte keine Technologie vorschnell ausgeschlossen werden. Technologieoffenheit bedeutet, dass insbesondere auch bei flüssigen oder gasförmigen Energieträgern der wachsende erneuerbare Anteil für den Beitrag des Verkehrs zum Klimaschutz berücksichtigt wird. Die Betrachtung der Emissionen des Verkehrssektors sollte in einem integralen (Well-to-Wheel-) Ansatz erfolgen, der auch technologische Fortschritte bei der Kraftstoffproduktion einbezieht.

**Vorschlag:**

- Die Formulierung sollte angepasst werden im Sinne von „Deutschland als Mitglied der EU strebt an, [...]“.

**Zitat (S. 39, Zeile 12 – Leitbild 2050 und Transformationspfad)**

*„Vor dem Hintergrund der Nutzungsdauer von Fahrzeugen ergibt sich daraus der Maßstab für die CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Fahrzeuge ab 2030.“*

**Kommentar/Vorschlag:**

- Die Formulierung sollte angepasst werden. Die Nutzungsdauer kann nur ein Kriterium für die Entwicklung von CO<sub>2</sub>-Grenzwerten sein. Es müssen ökonomische, ökologische und soziale Belange ausbalanciert werden. Ein einseitiges Ausrichten auf CO<sub>2</sub>-Grenzwerte von Neufahrzeugen belastet die im Premium-Segment stark vertretene

deutsche Automobilindustrie über Gebühr und vernachlässigt die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Bestandsfahrzeugen.

Seite  
13 von 20

**Zitat (S. 42, 1. Absatz – Maßnahmen)**

*„Die technologischen Voraussetzungen für einen nahezu treibhausgasneutralen Verkehr wurden in den vergangenen Jahren geschaffen.“*

**Kommentar/Vorschlag:**

- Diese Aussage gibt nicht den tatsächlichen Sachverhalt wieder. Es wurden viele Fortschritte erzielt. Eine Vorfestlegung auf eine Technologie ist daher abzulehnen. Es bedarf weiterhin einer intensiven, technologieoffenen Forschung und Entwicklung für alle Verkehrsträger.

**Zitat (S. 43, 3. Absatz, 1. Satz – Maßnahmen)**

*„In den kommenden ein bis zwei Jahren wird die Bundesregierung Konzepte entwickeln, mit denen die Erreichung des Meilensteins im Jahr 2030 und letztlich des Gesamtziels eines nahezu treibhausgasneutralen Verkehrs bis 2050 sichergestellt wird.“*

**Kommentar/Vorschlag:**

- Die Formulierung sollte angepasst werden im Sinne von „Deutschland als Mitglied der EU strebt an, [...]“. Der Dialogprozess muss neu aufgesetzt und dabei ohne Vorfestlegungen mit ausreichend Zeit zu inhaltlichen Diskussionen erfolgen. Außerdem müssen alle wichtigen Stakeholder wie z. B. der Deutsche Bundestag eingebunden werden. Erst dann können realistische Meilensteine für 2030 definiert werden.

**Zitat (S. 43, 3. Absatz, 2. Satz – Maßnahmen)**

*„Die im Rahmen des Beteiligungsprozesses zum Klimaschutzplan vorgeschlagenen Maßnahmen bilden einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung der Konzepte.“*

**Kommentar:**

Viele der Maßnahmen des Dialogprozesses haben die beteiligten Wirtschaftsverbände mehrheitlich als ungeeignet zur Treibhausgasreduktion bei vertretbaren Kosten bewertet. Auf der anderen Seite begrüßt der BDI Maßnahmen zum Infrastrukturausbau und der Effizienzsteigerung im Schienenverkehr, zur Reduktion von einseitigen Belastungen des Schienenverkehrs, zur Förderung von FuE im Luft- und Seeverkehr, zur Förderung von Elektromobilität und für eine umfassende Digitalisierungsstrategie im Verkehr.

**Vorschlag:**

- Der Satz muss gestrichen werden.
- Gleichzeitig muss es darum gehen, diejenigen Maßnahmen rasch umzusetzen, die einen großen Konsens im Dialogprozess erzielten. Diese Maßnahmen sollten zugleich auch der Ausgangspunkt für neue Konzepte zum Verkehr unter Einbeziehung aller Stakeholder sein.

**Zitat (S. 43, ganzer Absatz: Klimaschutzkonzept Straßenverkehr)**

**Kommentar:**

Hinsichtlich der Einzelmaßnahmen geht der BMUB-Entwurf nicht ins Detail. Der Verweis auf „zu berücksichtigende Aspekte“ legt die Vermutung nahe, dass sich das Konzept auf die im Dialogprozess zum Klimaschutzplan 2050 diskutierten Maßnahmen beruft. Viele dieser Maßnahmen haben die

beteiligten Wirtschaftsverbände mehrheitlich als ungeeignet zur Treibhausgasreduktion bei vertretbaren Kosten bewertet.

**Vorschlag:**

- Der Dreiklang von Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist dabei zu berücksichtigen.

**Zitat (S. 44, ganzer Absatz: Finanzielle Anreize)**

*„Die Bundesregierung wird ein Konzept zur haushaltsneutralen Umgestaltung der Abgaben und Umlagen im Bereich des Verkehrs vorlegen, ...“*

**Kommentar:**

Die Maßnahme ist grundsätzlich sinnvoll. Die Formulierung, diese Anreize über haushaltsneutrale Umgestaltung zu finanzieren, verdeckt aber nur die Tatsache, dass damit vermeintliche Privilegierungen des Straßen- und Luftverkehrs abgeschafft werden sollen.

**Vorschlag:**

- Die folgende Aussage sollte gestrichen werden: „haushaltsneutrale Umgestaltung“.

**Zitat (S. 44, 2. Satz: Modal Split)**

*„In diesem Zusammenhang sollen auch konkrete Ziele für deren Anteile am Modal Split erarbeitet werden, die im Einklang mit dem langfristigen Klimaschutzziel im Verkehr stehen.“*

**Kommentar:**

Dem Grundgedanken, den Anteil des öffentlichen Verkehrs, des Schienengüterverkehrs und der Binnenschifffahrt gegenüber der Verkehrsprognose 2030 noch weiter zu erhöhen, stimmt die Industrie zu. Diese Maßnahme muss mittels zusätzlicher Investitionen und technologieoffener Fördermaßnahmen ohne eine haushaltsneutrale Umgestaltung der Abgaben und Umlagen des Verkehrs umgesetzt werden.

Doch die Bundesregierung will dabei auch konkrete Ziele für deren Anteil am Modal Split erarbeiten. Staatliche Planvorgaben für die Mobilität von Menschen und Gütern widersprechen unserer Vorstellung von einer freien, selbstbestimmten Lebensweise. Mit marktwirtschaftlichen Prozessen in der internationalen Logistik, die sich an Effizienz und Geschwindigkeit orientieren, sind Planzahlen nur schwer vereinbar. Staatliche Planvorgaben sind zudem durch ihre geringe Flexibilität gegenüber wettbewerbsorientierten Mechanismen nur bedingt tauglich und erweisen sich final als wachstumshemmend.

**Vorschlag:**

- Die Sätze 2 und 3 sollten komplett gestrichen werden.

**Zitat (S. 44, ganzer Absatz: Luft- und Seeverkehr)**

**Kommentar:**

Dass der Zeitplan für diese Maßnahme gestrichen wurde, ist schade, Ein ambitionierter Zeitplan wäre ein kraftvolles Signal, dass sich die Bundesregierung für die Förderung von FuE einsetzt.

**Vorschlag:**

- Zeitplan für Konzept zum vorhandenen Forschungsbedarf „bis spätestens Mitte 2017“ wieder aufnehmen.

**Zitat (S. 45, ganzer Absatz: Digitalisierungsstrategie für den Verkehr)**

*Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche soll eine Digitalisierungsstrategie für den Verkehr unter dem Aspekt der größtmöglichen Ausschöpfung von Treibhausgasminderungspotenzialen erfolgen.“*

**Kommentar:**

Eine prioritäre Ausrichtung dieser Digitalisierungsstrategie auf Klimaschutz verschenkt vielfältige Potenziale, welche die vernetzte und digitale Mobilität bietet.

Richtigerweise muss eine umfassende Strategie alle Aspekte wie Effizienzsteigerung und Optimierung von Abläufen, erhöhte Verkehrssicherheit, Reduktion von Schadstoffen und Lärm, gesteigerte Pünktlichkeit, Transparenz von Prozessen und verbesserte Optionen zur Kundeninformation usw. in den Blick nehmen.

**Vorschlag:**

- Die Formulierung sollte gestrichen werden: „... unter dem Aspekt der größtmöglichen Ausschöpfung von Treibhausgasminderungspotenzialen erfolgen.“

## 5.4. Klimaschutz in Industrie und Wirtschaft, S.23

**Zitat (S. 46, Zeile 6 – CCS und CCU)**

*„So können die betroffenen Prozesse durch neue Verfahren in der Industrie ersetzt werden oder über eine Nutzung von CO<sub>2</sub> Emissionen vermindert werden (Carbon Capture and Usage – CCU, Carbon Capture and Storage – CCS)“.*

**Kommentar:**

Die Nutzung von CCS ist grundsätzlich sinnvoll, aber im angestrebten Umfang aktuell - rechtlich und technisch in Deutschland nicht möglich.

Da eine kohlenstofffreie Wirtschaft auf absehbare Zeit eine Illusion darstellt, bietet sich mit der Nutzung von CCU in allen Industriebereichen die Klimaoption eines sinnvollen Carbon-Recycling's. Für eine technische Realisierung sind hierzu die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu fördern und im EU-ETS die rechtlichen Voraussetzungen (keine Abgabepflicht für Zertifikate) zu schaffen, die die Nutzung von CO<sub>2</sub> ermöglichen und Anreize setzt.

**Zitat (S. 46 – Leitbild 2050 und Transformationspfad)**

**Kommentar:**

Das Leitbild und der Transformationspfad müssen sich am Konzept der Nachhaltigkeit ausrichten, nicht nur einseitig am Klimaschutz. Es entspricht den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen und auch dem Leitkonzept für die kommende G20 Präsidentschaft der Bundesregierung.

**Vorschlag:**

- Diese Grundvoraussetzung und Formulierung für erfolgreichen Klimaschutz muss in allen Abschnitten des KPS 2050 ergänzt werden.

**Zitat (S. 47 – Meilensteine 2030)**

*„ein besonderes Augenmerk liegt auf der Vermeidung und Nutzung von Abwärme aller Temperaturniveaus“*

**Kommentar:**

- Selbst wenn aus den industriellen Wärmequellen alle erfassbaren Abwärmepotenziale erschlossen würden, könnte das nicht den heutigen und in Zukunft erforderlichen Wärmebedarf decken. Selbst

wenn in Zukunft bessere Isolierungen, effiziente und effektive Wärmetransfersysteme entwickelt und zur Anwendung kommen, bleibt ein deutliches Ungleichgewicht zwischen Abwärmeangebot und Wärmebedarf.

- Schließt man die (Wohn- und Büro-)Gebäudeversorgung mit in diese Betrachtung ein, so sind die jahreszeitlichen unterschiedlichen Angebots- und Nachfragsituationen noch völlig ungeklärt; auch hier müssten entsprechende Wärmespeicher entwickelt und implementiert werden.

**Zitat (S. 48, Zeile 4 – best-verfügbare Technik)**

*„Wo immer Retrofit-Maßnahmen an Produktionsanlagen vorgenommen werden oder solche Anlagen neu in Betrieb genommen werden, müssen diese sich an der jeweils bestverfügbaren Technik (BVT) hinsichtlich der spezifischen Klimawirkung der Produktion zum Einsatz orientieren.“*

**Kommentar:**

Klimaschutz würde mit einer solchen Regelung zum beherrschenden Maßstab für die Technologieauswahl bei Investitionsentscheidungen der Industrie werden. Im Interesse der Verhältnismäßigkeit dürfen aber auch weiterhin technologische, anlagenspezifische und vor allem wirtschaftliche Aspekte nicht außer Acht bleiben.

**Zitat (S. 48, Zeile 28 – Meilensteine 2030)**

**Kommentar/Vorschlag:**

- **Satz zum ETS präzisieren:** „Das EU-cap erzeugt das auf Knappheit beruhende Preissignal, das angemessene Anreize für Emissionsminderungen und Investitionsentscheidungen setzt.“

**Zitat (S. 48, Zeile 31 – Meilensteine 2030)**

*„Angemessene Regelungen zum sogenannten „direkten und indirekten carbon leakage“ müssen einer etwaigen emissionshandelsbedingten Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ins außereuropäische Ausland vorbeugen.*

*Konkret bedeutet das: Diejenigen Unternehmen die im internationalen Wettbewerb stehen und zu den 10 Prozent der emissionsärmsten und effizientesten Unternehmen ihrer Branche gehören, müssen ihre Emissionszertifikate wie bisher kostenlos zugeteilt erhalten und von weiteren Minderungsmaßnahmen befreit bleiben.“*

**Kommentar:**

Dieser Abschnitt stellt sowohl den Anlagenbezug als auch das Benchmark-Prinzip des EU-Emissionshandelssystems falsch dar. Eine solche Ausgestaltung des Carbon-Leakage-Schutzes hätte erhebliche negative Konsequenzen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie.

**Vorschlag:**

- Richtigstellung im zweiten Satz: „Konkret bedeutet das: Diejenigen ETS-Anlagen, die im internationalen Wettbewerb stehen, müssen ihre Emissionszertifikate wie bisher in Höhe des Produkt-Benchmarks (Durchschnitt der 10 Prozent emissionsärmsten und effizientesten Anlagen ihrer Branche) kostenlos zugeteilt erhalten und von zusätzlichen Minderungsmaßnahmen befreit bleiben. Zudem ist eine effektive Strompreiskompensation zu gewährleisten.“



### **Zitat (S. 51 – Technologische Transformation in der Industrie)**

#### **Kommentar/Vorschlag:**

Der Absatz sollte um folgenden Satzteil ergänzt werden: „in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Fachverbänden, Orientierung an europäischer Gesetzgebung und globaler Wettbewerbsfähigkeit.“

### **Zitat (S. 51 – Klimareporting)**

#### **Kommentar:**

Zusätzlich zu zahlreichen bereits bestehenden freiwilligen und verpflichtenden Berichtspflichten (ETS-Monitoring mit ausführlichen jährlichen Berichtspflichten an die DEHSt) soll hier ein weiteres Pflichtdokument erschaffen werden. Das Klimareporting würde für die Unternehmen einen erheblichen zusätzlichen Bürokratieaufwand bedeuten. Ein zusätzlicher Nutzen für den Klimaschutz ist nicht erkennbar und steht somit nicht im Verhältnis zum Aufwand.

#### **Vorschlag:**

- Es sollten keine zusätzlichen Reporting-Verpflichtungen geschaffen werden. Bei evtl. erforderlichen zusätzlichen Berichts- und Informationspflichten ist die strikte Einhaltung der one in, one out-Regel sicherzustellen und nicht über die Vorgaben der CSR-RL hinauszugehen.

## **Kapitel 5.6 - Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft**

### **Zitat: (S. 56 – Ausgangslage – Zeilen 38-39)**

*„Aufgrund der Kohlenstoffspeicherung in langlebigen Holzprodukten wurden hingegen etwa 2 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. eingebunden.“*

#### **Kommentar:**

Es fehlt der Hinweis, dass auch kurzlebige Pflanzen- und Holzprodukte durchaus einen positiven Effekt auf den Klimaschutz haben, nämlich dann, wenn durch eine Ökobilanz belegt ist, dass sie ökologische Vorteile bringen.

#### **Vorschlag:**

- Ergänzung des Satzes „Auch kurzlebige Pflanzen- und Holzprodukte haben einen positiven Effekt auf den Klimaschutz, wenn anhand einer Ökobilanz belegt ist, dass sie ökologische Vorteile bringen.“

### **Zitat (S. 56, Zeile 40 – S. 57, Zeile 1):**

*„Derzeit ist der Sektor eine Nettosenke. Es ist jedoch nicht gesichert, dass er ohne weitere Maßnahmen bis 2050 eine Nettosenke bleibt.“*

#### **Kommentar:**

Diese Formulierung impliziert eine Gefährdung der Klimaschutzleistung deutscher Wälder, allerdings ohne konkrete Gefahrenquellen zu nennen. Obwohl im selben Absatz deutlich gemacht wurde, dass Holznutzung zum Klimaschutz beiträgt, identifiziert der weitere Kontext im Kapitel „Leitbild 2050 und Transformationspfad“ die Holznutzung als potenzielle Gefahr für eine Klimaschutzleistung deutscher Wälder. Diese Ableitung wird jedoch nicht belegt.

#### **Vorschlag:**

- Der oben zitierte Satz sollte gestrichen werden.

**Zitat (S. 57 – Leitbild 2050 und Transformationspfad – Zeilen 12-18):**

*„Es gilt einerseits, eine durch Holzimporte verursachte Emissionsverlagerung zu vermeiden und andererseits die Senkenleistung im binnenländischen Wald zu schützen. Für die weitere Stärkung der Senkenleistung des gesamten Ökosystems Wald ist eine eingeschränkte energetische Nutzung von Holz und ein Vorrang der Kaskadennutzung notwendig.“*

**Kommentar/Vorschlag:**

- Zustimmung, jedoch ist die o. g. Technologie- und Materialoffenheit zu gewährleisten.

**Zitat: (S. 57 – Zeilen 18-20):**

*„Um zu vermeiden, dass eine zusätzliche stoffliche Nutzung den Druck auf die Waldressourcen erhöht, ist ein Umdenken bei der Holznutzung statt eines verstärkten Holzeinschlages notwendig.“*

**Kommentar:**

Die stoffliche Holzindustrie ist etabliert, befindet sich aber seit der zusätzlichen, vermehrten energetischen Holzverwertung in einem Konkurrenzkampf um den Rohstoff Holz. Wenn also, wie korrekterweise gefordert, die Kaskadennutzung künftig mehr gefördert werden würde, wäre dies eine angemessene Reaktion auf die seit langem durch die Subventionen verursachte Marktverzerrung.

Aus dieser Rohstoffkonkurrenz jedoch die Notwendigkeit abzuleiten, mit ordnungspolitischen Mitteln die Mobilisierung verfügbarer Holz mengen einzuschränken, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

**Vorschlag:**

- Streichung des Satzes „Um zu vermeiden, dass eine zusätzliche stoffliche Nutzung den Druck auf die Waldressourcen erhöht, ist ein Umdenken bei der Holznutzung statt eines verstärkten Holzeinschlages notwendig.“

**Zitat (S. 58 – Meilensteine 2030 – Zeilen 18-20):**

*„Der Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern mit standortgerechten und natürlich vorkommenden Baumarten muss vorangetrieben werden. Der Anteil von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung wird gegenüber dem Zielwert von 5 Prozent für 2020 weiter deutlich erhöht. Zudem müssen in der Holzverarbeitenden Industrie die notwendigen Logistik- und Produktionskapazitäten für die Herstellung langlebiger Laubholzprodukte als Grundlage einer bedarfsgerechten Marktumstellung von Nadelholz- auf Laubholzprodukte aufgebaut werden.“*

**Kommentar:**

Eine „bedarfsgerechte“ Marktumstellung würde bedeuten, wieder mehr Nadelholz zu produzieren, denn es gibt keinen Bedarf an Laubholz, der dem aktuellen bzw. künftig sogar steigenden Angebot entspräche.

**Vorschlag:**

- Änderung des oben zitierten Satzes in „Zudem muss gezielt Forschung unterstützt werden, um die Möglichkeiten der Laubholzverwendung weiter auszubauen. Solange die Substitution von Nadelholz durch Laubholz in den überwiegenden Holz verarbeitenden Betrieben in Deutschland nicht möglich ist, muss ein entsprechender

Anteil von Nadelbäumen – insbesondere Fichte – in deutschen Wäldern erhalten und gefördert werden, um mittelfristig einen zunehmenden Import von Nadelholz bzw. langfristig das Abwandern volkswirtschaftlich bedeutender Industrien zu verhindern“.

**Zitat (S. 59, Zeile 11):**

„- Verlängerung der Umtriebszeiten“

**Kommentar:**

Eine nachhaltige Bewirtschaftung mit Holznutzung vergrößert die CO<sub>2</sub>-Senkenwirkung erheblich. Überalterte Wälder können aufgrund natürlicher Verrottungsprozesse mehr CO<sub>2</sub> an die Atmosphäre abgeben, als sie aufnehmen und können somit sogar eine Netto-CO<sub>2</sub>-Quelle darstellen.

**Vorschlag:**

- Streichung des oben genannten Punktes.

## 5.7. Übergreifende Ziele und Maßnahmen

**Zitat (S. 62 – Ökologische Steuerreform)**

„Im Sinne der Einführung „ökologisch gerechter Preise“ muss für eine klimafreundliche Ausgestaltung der Wirtschaft außerdem mitbedacht werden, dass individuell verursachte Umweltschäden und unterlassener Umweltschutz der Gesellschaft Kosten verursachen. Diese externen Kosten werden den Verursachern bisher nicht hinreichend angelastet, also nicht internalisiert. Die ökonomischen Anreize, die Umweltbelastung zu senken und in Richtung nachhaltiger Produktions- und Konsumweisen zu steuern, sind daher für die Verursacher gering.“

**Vorschlag:**

- Absatz entweder komplett streichen oder stark konkretisieren. Die allgemeine Aussage zur Externalisierung von Folgekosten und „ökologisch gerechten Preisen“ kann sich auf jede erdenkliche Auswirkungen von jeglicher Art von Produkten beziehen und enorme Kosten für den Staat, Unternehmen oder Verbraucher nach sich ziehen. Für den Bereich einer ökologischen Steuerreform gilt zudem, dass die damit vorgesehene Internalisierung von externen Kosten für die Industrie und Energiewirtschaft bereits durch das EU-ETS umgesetzt ist und für diese Sektoren damit kein weiterer Regulierungsbedarf auf dieser Ebene besteht.

**Zitat (S. 62 – Umweltschädliche Subventionen)**

„Umweltschädliche Subventionen. Zu einer klimafreundlichen Ausgestaltung unseres Finanz- und Steuerrahmens gehört auch der Abbau umweltschädlicher Subventionen [...].“

**Kommentar:**

Die Definition von umweltschädlichen Subventionen verweist auf umweltschädliche Produkte, diese werden jedoch nicht definiert.

**Vorschlag:**

- Der Begriff „umweltschädlich“ ist nicht nur missverständlich, sondern kann extrem willkürlich ausgelegt werden. Er muss deshalb explizit definiert werden (abschließende Liste). Es gibt keine Produkte, die nicht an irgendeinem Punkt in der Produktionskette CO<sub>2</sub> freisetzen. Jegliche Vorgaben müssen sich an der europäischen Gesetzgebung orientieren, um Inkonsistenzen und Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Mit Blick auf den Luftverkehr müssen deutsche und europäische Insellösungen vermieden werden. Eine Neugestaltung von Steuern und Abgaben des Luftverkehrs kann nur im internationalen Kontext erfolgen.

**Zitat, (S. 66 – Bildung)**

**Kommentar:**

Weiterhin muss deutlich werden, dass die deutsche Klimapolitik sinnvollerweise in europäische Strukturen und Prozesse eingebettet ist.

**Vorschlag:**

- Maßnahme ergänzen: Zur nachhaltige Bewusstseinsbildung für angewandten Klimaschutz: „zwei Wochen Schülerpraktikum: Praktizierter Klimaschutz in der Industrie zum Anfassen“.

## **6. Umsetzung und Fortschreibung des Klimaschutzplans, S. 68**

**Zitat (S. 68, ganzer Absatz – Umsetzung und Fortschreibung des Klimaschutzplans)**

**Kommentar:**

Der Klimaschutzplan 2050 muss eine objektiv überprüfbare Maßnahmen- und Zielpriorisierung hervorbringen.

**Vorschlag:**

- Die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Klimaschutzplans muss im Sinne der Nachhaltigkeit zwingend auch die Entwicklung von Komponenten, wie industrielle Produktion und Investitionstätigkeit der Industrie, enthalten.

**Zitat (S. 68, Z. 32 – Expertenkommission für die Fortschreibung des Klimaschutzplans)**

**Kommentar:**

*„Die Bundesregierung beruft darüber hinaus eine unabhängige wissenschaftliche Kommission, die die Fortschreibung der Klimaschutzpläne begleitet und die Bundesregierung berät.“*

**Vorschlag:**

- Die Einrichtung solch einer weiteren Expertenkommission ist nicht erforderlich. Diese Aufgaben kann z. B. die bestehende Monitoring-Kommission zur Umsetzung der Energiewende übernehmen.